

**7. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.07.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis vom 21.07.2006 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2020 wird wie folgt geändert:

1.) Die Anlagen zur Verwaltungsgebührensatzung werden wie folgt geändert:

„Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast

<b>I Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung*</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro netto</b>	<b>Euro brutto</b>	<b>Euro brutto</b>
			<b>7%</b>	<b>19 %</b>
1.	Antrag auf Herstellung, Änderung und Erneuerung eines Trinkwasserhausanschlusses gem. § 11 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung	32,66	34,95	
2.	Antrag auf Beseitigung eines Trinkwasserhausanschlusses gem. § 11 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung	32,66		38,87
3.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung	32,66		38,87
4.	Beantragte zeitweilige Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses gem. § 24 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung	32,66		38,87

<b>I Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung*</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro netto</b>	<b>Euro brutto</b>	<b>Euro brutto</b>
			<b>7%</b>	<b>19 %</b>
5.	Antrag auf Weiterleitung von Trinkwasser an Dritte gem. § 23 Wasserversorgungssatzung	32,66	34,95	
6.	Antrag auf Genehmigung eines Gartenwasserzählers	32,66		38,87
7.	Bauabnahme und Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage gemäß § 14 der Wasserversorgungssatzung	93,46	100,00	
8.	Ein- und Ausbau von analogen Wasserzählern (ausgenommen Wechsel bei Ablauf der Eichfrist), z.B. Wechsel Frostzähler	83,90	89,77	
9.	Ein- und Ausbau von digitalen Wasserzählern (ausgenommen Wechsel bei Ablauf der Eichfrist), z.B. Wechsel Frostzähler	137,00	146,59	
10.	für zusätzliche Messeinrichtungen, die im Eigentum des ZV stehen, werden je Wasserzähler monatlich erhoben	1,00	1,07	
11.	Öffnen des Trinkwasserhausanschlusses	55,48	59,36	
12.	Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses	55,48		66,02
13.	Kautions für Zählerstandrohre	500,00		
14.	Kautions für Bauwasserzähleinrichtungen	200,00		
15.	Grundgebühr für die Inanspruchnahme von Zählerstandrohren pro Tag	2,00	2,14	
16.	Grundgebühr für die Inanspruchnahme von Bauwasserzählern pro Tag	1,00	1,07	

<b>II Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung*</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>		
1.	Antrag auf Herstellung, Änderung und Erneuerung eines Grundstückanschlusses an die zentrale Abwasserbeseitigung gem. § 14 Abs. 1 Abwassersatzung			32,66

<b>II Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung*</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
2.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 8 Abwassersatzung	32,66
3.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben zum Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Vorschriften des § 5 der Abwassersatzung, sofern das Ergebnis der Untersuchung einen Verstoß gegen diese Vorschrift nachweist	150,00
4.	Antrag auf Genehmigung einer Regenwassernutzungsanlage gem. § 11 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. § 2 Punkt 8 Abwassersatzung	32,66
5.	Bauabnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 9 Abs. 7 Abwassersatzung	93,46
6.	Bearbeitung von Fehlanschlüssen, Fremdeinleitern u. a. Verstöße gegen die Abwassersatzung des ZV	58,32
7.	Einsatz mit Hochdruckspülwagen / Schlammsaugwagen je Stunde	153,00
8.	Benebelung bzw. Begasung von Grundstücksanschlüssen je Stunde	146,82
9.	TV-Inspektion von Kanälen je Stunde	116,50
10.	Durchführung einer Abwasserprobe gem. § 17 Abwassersatzung	235,29
11.	Zusatzleistungen bei der Fäkalabfuhr aus dezentralen Anlagen:	
	benötigte Schlauchlängen über 15 m je laufenden Meter	1,93
	vom Gebührenpflichtigen verschuldete Leerfahrt	82,50
	Einsatz kleiner Schlammsaugwagen je Stunde	66,00
	Havarieeinsatz je Stunde	153,00
12.	für zusätzliche Messeinrichtungen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und der Abrechnung der Schmutzwassergebühren dienen, werden je Wasserzähler monatlich erhoben	1,00

<b>III Bereichsübergreifende Leistungen und Kostensätze*</b>					
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro netto</b>	<b>Euro brutto</b>	<b>Euro brutto</b>	
			7%	19 %	
1.	Mahnung/ Zahlungserinnerung			4,00	
2.	Kassierbemühungen	43,00	46,01	51,17	
3.	Stundensätze:				
	Ingenieure/Leitende Mitarbeiter	je Stunde	51,32	54,91	61,07
	Facharbeiter	je Stunde	39,00	41,73	46,41
4.	Pauschale für An- und Abfahrt	55,50	59,39	66,05	
5.	Einsatz Minibagger	je Stunde	35,29	37,76	42,00

**\* Bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten des Zweckverbandes kommt ein Zuschlag von 30 % zur Anwendung. "**

2.) § 6 Abs. 4 soll wie folgt neu gefasst werden:

„(4) Die Verwaltungsgebühren sowie die Erstattung der baren Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

### **Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Diese 7. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Wolgast, den 31.05.2024

Studier  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 31.05.2024 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 31.05.2024

Studier  
Verbandsvorsteher

